

für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Umfang und Inhalt der Aufgaben des Sicherheitsinspektors im Gesundheits- und Arbeitsschutz und in der technischen Sicherheit werden durch die im Gesetz für die Betriebsleiter festgelegten Pflichten bestimmt. Er hat seine Aufgaben nach unmittelbarer Weisung, wobei diese Weisung bereits im betrieblichen Funktionsplan enthalten sein kann, und unter Anleitung und Kontrolle des Betriebsleiters wahrzunehmen. Mit der Einsetzung eines Sicherheitsinspektors wird die Verantwortung des Betriebsleiters für die

Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht aufgehoben. Der Sicherheitsinspektor hat den Betriebsleiter zu beraten und in seinem Auftrage die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb zu gewährleisten. Er hat dabei zu sichern, daß die Werk tätigen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz belehrt werden. Die Belehrung selbst

obliegt grundsätzlich den leitenden Mitarbeitern (wie Schichtleitern, Abteilungsleitern, Meistern, gegebenenfalls auch Brigadiere; vgl. OG, Urteil vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 8/64)* in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Der Sicherheitsinspektor hat weiter zu gewährleisten, daß die Arbeitsschutzkontrollbücher geführt und entsprechend kontrolliert werden. Die Aufgabe des Sicherheitsinspektors ist vorrangig die Koordinierung der Tätigkeit der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlichen Einzelleiter. Den Einzelleitern obliegt die Verantwortung für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in ihren Verantwortungsbereichen. Der Sicherheitsinspektor hat sie hierbei in allen sicherheitstechnischen Fragen und hinsichtlich der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beraten. Die Einzelleiter haben ständig zu kontrollieren, ob an den Arbeitsplätzen ihres Verantwortungsbereiches die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorhanden sind und von den Werk tätigen die Arbeitsschutzanordnungen und die betrieblichen Arbeitsschutzinstruktionen eingehalten werden. Es gehört nicht zu den gesetzlichen Pflichten des Sicherheitsinspektors, am einzelnen Arbeitsplatz zu kontrollieren, ob die Arbeitsschutzanordnungen und die betrieblichen Arbeitsschutzinstruktionen von jedem Werk tätigen eingehalten werden. Er hat sich aber davon zu überzeugen, daß die Arbeitsschutzbelehrungen durch die leitenden Mitarbeiter nicht nur formal vorgenommen werden. So hat er sich durch Betriebsbegehungen oder andere geeignete Methoden einen Überblick zu verschaffen, ob im Betrieb die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorhanden sind. Der Betriebsleiter ist berechtigt, dem Sicherheitsinspektor auch operative Aufgaben, verbunden mit dem entsprechenden Weisungsrecht, zu übertragen. Nur in diesem Umfang ist der Sicherheitsinspektor unmittelbar für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich.

Der Sicherheitsinspektor gehört nicht zu den leitenden Mitarbeitern im Sinne des § 18 ASchVO, weil er nicht für die Leitung eines konkreten Produktionsbereiches verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergibt sich aus §§ 8, 19 ASchVO. Lediglich dann, wenn ihm durch den betrieblichen Funktionsplan oder auf entsprechende Weisung des Betriebsleiters unmittelbare Aufgaben zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen wurden, kann sich seine Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus §§ 8, 18, 19 ASchVO ergeben.

* Das Urteil ist ebenfalls in diesem Heft veröffentlicht. — D. Red.

Dem Angeklagten waren durch den betrieblichen Funktionsplan für den Bereich, in dem der Arbeitsunfall geschah, keine operativen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen worden. Das Kreisgericht stellte weiter fest, daß der Angeklagte die Produktionsbereichsleiter und Schichtleiter über die ASAO 616 und die Betriebsanweisung nebst Ergänzung belehrte und ihnen die Weisung des Betriebsleiters übermittelte, diese Bestimmungen mit den Meistern, Brigadiere und Werk tätigen zu beraten und die Belehrung aktenkundig zu machen. Den leitenden Mitarbeitern teilte er mit, daß er zu benachrichtigen sei, wenn sich ein Befahren der Materialbunker erforderlich mache. Er veranlagte weiter, daß neue Sicherheitsgurte beschafft und das Besteigen der Materialbunker durch den Einbau fester Leitern erleichtert wurde. Er gab den leitenden Mitarbeitern — so auch dem geschädigten Meister K. — Hinweise, wie die neuen Sicherheitsgurte anzuwenden sind. Durch Einsichtnahme in die Arbeitsschutzkontrollbücher überzeugte er sich davon, ob die Belehrungen vorgenommen wurden. Bei Betriebsbegehungen stellte er fest, daß die Materialbunker verschlossen waren und die Schlüssel sich beim zuständigen Abteilungsmeister befanden, somit also gesichert war, daß ohne vorherige Kenntnis des für diesen Betriebsbereich verantwortlichen leitenden Mitarbeiters ein Besteigen der Materialbunker nicht möglich war. Der Angeklagte hat damit seine Pflichten zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts gehörte es nicht zu den Pflichten des Angeklagten, ständig und unmittelbar am Arbeitsplatz zu kontrollieren, ob die ASAO 616 und die Betriebsanweisung von den leitenden Mitarbeitern und den Werk tätigen beachtet werden. Er ist auch nicht für die Pflichtverletzungen der anderen leitenden Mitarbeiter verantwortlich, die duldeten, daß diese Bestimmungen nicht eingehalten wurden, und teilweise selbst Arbeiten in den Materialbunkern unter Mißachtung der Sicherheitsmaßnahmen ausführten.

Das Kreisgericht stellte richtig fest, daß es der Angeklagte trotz seiner Kenntnis nicht untersagt hat, daß entgegen der Betriebsanweisung während des Befahrens der Kiesbunker weiter Material abgezogen wurde.

Jede Pflichtverletzung auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes birgt die Möglichkeit der Herbeiführung von Gefahren am Arbeitsplatz und damit für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen sowie die Gefahr der Störung des kontinuierlichen Produktionsablaufes und der Beschädigung oder Zerstörung materieller Werte in sich. Daraus folgt, daß jeder, der schuldhaft seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt, zur Verantwortung gezogen werden muß. Unabhängig von der Notwendigkeit, alle Verletzungen der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz wirksam zu bekämpfen, ist eine strikte Abgrenzung der Straftaten nach § 31 ASchVO von den Ordnungswidrigkeiten nach § 32 ASchVO erforderlich. Die Anwendung des § 31 ASchVO setzt voraus, daß die für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen Verantwortlichen durch Verletzung ihrer Pflichten schuldhaft eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen herbeigeführt oder zugelassen haben. Haben die Pflichtverletzungen nicht zu einer solchen Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen im Betrieb geführt, so kann lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 ASchVO vorliegen (so auch OG, Urteil vom 20. September 1963 - 2 Ust 14/63 - NJ 1963 S. 661).

Das Kreisgericht hat nicht erkannt, daß durch das Verhalten des Angeklagten keine konkrete Gefahr für das